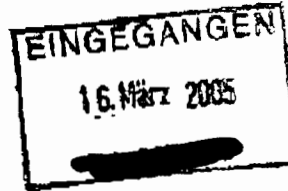


Verbleib bei den Akten

**Internationales Beratungszentrum**  
- Flüchtlingsberatung -  
Hermannstr. 25  
Tel.: 0 52 31 / 3 88 11  
Fax: 0 52 31 / 3 99 53  
32756 Detmold



**VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM**

**BESCHLUSS**

7 L 86/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Dogan Güven, [REDACTED], Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5045353-163,

Antragsgegnerin,

wegen Maßnahmen nach § 13 AsylVfG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 15. März 2005

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Bastian als Einzelrichterin

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Ausländerbehörde des Landkreises Uckermark mitzuteilen, dass bis zur Entscheidung über die Klage 7 K 3210/03.A eine Abschiebung des Antragstellers nicht vollzogen werden darf.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Antragsgegner.

#### Gründe:

Der Antrag des Antragstellers hat Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Abschiebungsschutz, da er einen Anspruch auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens hat. Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylverfahrens erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Soweit der Antragsteller sein Asylbegehren auf die Veröffentlichungen in den Ausgaben 49 vom 23.09.2000, der Ausgabe 52 vom 22.10.2000, der Ausgabe 54 vom 18.11.2000, der Ausgabe 55 vom 30.11.2000 und der Ausgabe 56 vom 10.12.2000 jeweils in der Zeitschrift "Alinterimiz" stützt, handelt es sich hierbei allerdings nicht um neue Tatsachen, da er diese Tatsachen bereits in seinem ersten Asylverfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2001 hätte vortragen können. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass es sich um eine Zeitschrift handelt, die nach seinen Angaben auch in Deutschland erscheint. Den vom Antragsteller eingereichten notariell beglaubigten Erklärungen kommt nach Auffassung des Gerichts keinerlei Beweiswert zu, da einerseits nicht nachvollziehbar ist, wie der Antragsteller bereits unter dem 18. Juni 2002 erklären konnte, dass der am 5. August 2002 erscheinende Artikel von ihm stammt und andererseits der Notar lediglich bestätigt hat, dass die Unterschrift unter der Erklärung vom Antragsteller stammt, was keinerlei Beweiswert für

- 3 -

- 3 -

die Richtigkeit der Angabe oder für die Tatsache hat, dass diese Erklärung gegenüber den türkischen Behörden abgegeben wurde.

Allerdings hat der Antragsteller insoweit neue Beweismittel vorgetragen, als er durch seinen Anwalt Unterlagen einreichen ließ, die - ihre Echtheit unterstellt - geeignet sind, nachzuweisen, dass der Antragsteller aufgrund politischer Äußerungen in Zeitschriften mit einer Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung zu rechnen hat und gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Eine Überprüfung, ob dieses Strafverfahren, welches im Jahre 2001 eingeleitet worden sein soll, tatsächlich anhängig ist, bleibt allerdings dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Frist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist eingehalten, da der Antragsteller den Folgeantrag innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Entscheidung im Erstverfahren gestellt hat und die neuen Beweismittel ebenfalls innerhalb der Frist vorgelegt wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluß ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bastian

